

## **1. Änderung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Jesberg**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) und der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in ihrer Sitzung am 20.11.2006 folgende

### **1. Änderung der Wasserversorgungssatzung**

vom 15.12.2003 beschlossen

#### § 1 Änderungen

§ 25 Grundstücksanschlusskosten wird wie folgt geändert:

Abs. 2 entfällt ersatzlos

§ 26 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühr beträgt je cbm 1.65 € zzgl. der gültigen Mwst.

Als § 26 Abs. 4 Zählermiete wird neu angeführt

Nr. 1 Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung von

bis zu 5 m<sup>3</sup> 0,51€

bis zu 10 m<sup>3</sup> 1,53€

bis zu 20 m<sup>3</sup> 2,04€

zzgl. der gültigen Mwst.

Nr. 2 Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

Nr. 3 Wird die Wasserlieferung durch die Gemeinde unterbrochen (z. B. wegen Wassermangel, Störung im Betrieb, betriebsnotwendige Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für voll ausfallende Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.

Nr. 4 Für den Abgabepflichtigen sowie die Fälligkeit gelten § 29 und § 30 entsprechend.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung tritt mit Vollendung der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die dieser 1. Änderung entgegenstehenden Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 2003 außer Kraft.

Jesberg, den 21.11.2006

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Jesberg

[Siegel]

gez. Schlemmer,  
Bürgermeister